

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH801.2

HEBEBÜHNEN

1. Abweichend von Art 7.10.1 und 7.10.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die dadurch entstehen, daß im Zuge von Service- und/oder Reparaturarbeiten das Kraftfahrzeug mit einer Hebebühne bewegt wird.
2. Ausgeschlossen bleiben
 - 2.1. Schäden, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug, während es sich auf der Hebebühne befindet, mit Personen besetzt bzw mit lebenden Tieren oder sonstigen gleichgewichtsstörenden Lasten beladen ist;
 - 2.2. Schäden, die durch eine höhere Belastung, als die Tragfähigkeit der Hebebühne zulässt, entstehen.
3. Bestehende Unfallschäden müssen vor dem Heben mit der Hebebühne bildlich festgehalten werden.